



| Beschlussvorlage | |
|-------------------------|----------------------------------|
| - öffentlich - | |
| VL-145/2023 | |
| Abteilung | Bauen, Liegenschaften und Umwelt |
| Fachbereich | Planen und Bauen |
| Datum | 13.06.2023 |

Beschlussvorlage

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|-----------------------------|------------|-----------------|
| Gemeindevorstand | 20.06.2023 | vorberatend |
| Haupt - und Finanzausschuss | 29.06.2023 | vorberatend |
| Planungs- und Bauausschuss | 29.06.2023 | vorberatend |
| Gemeindevertretung | 05.07.2023 | beschließend |

Betreff:

Bebauungsplan „Im Klingnacker IV, 1. Änderung“ (in Textform) im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach

- a) Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB**
b) Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Zu a)

Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend der vom Planungsbüro ausgearbeiteten Beschlussvorschläge.

Zu b)

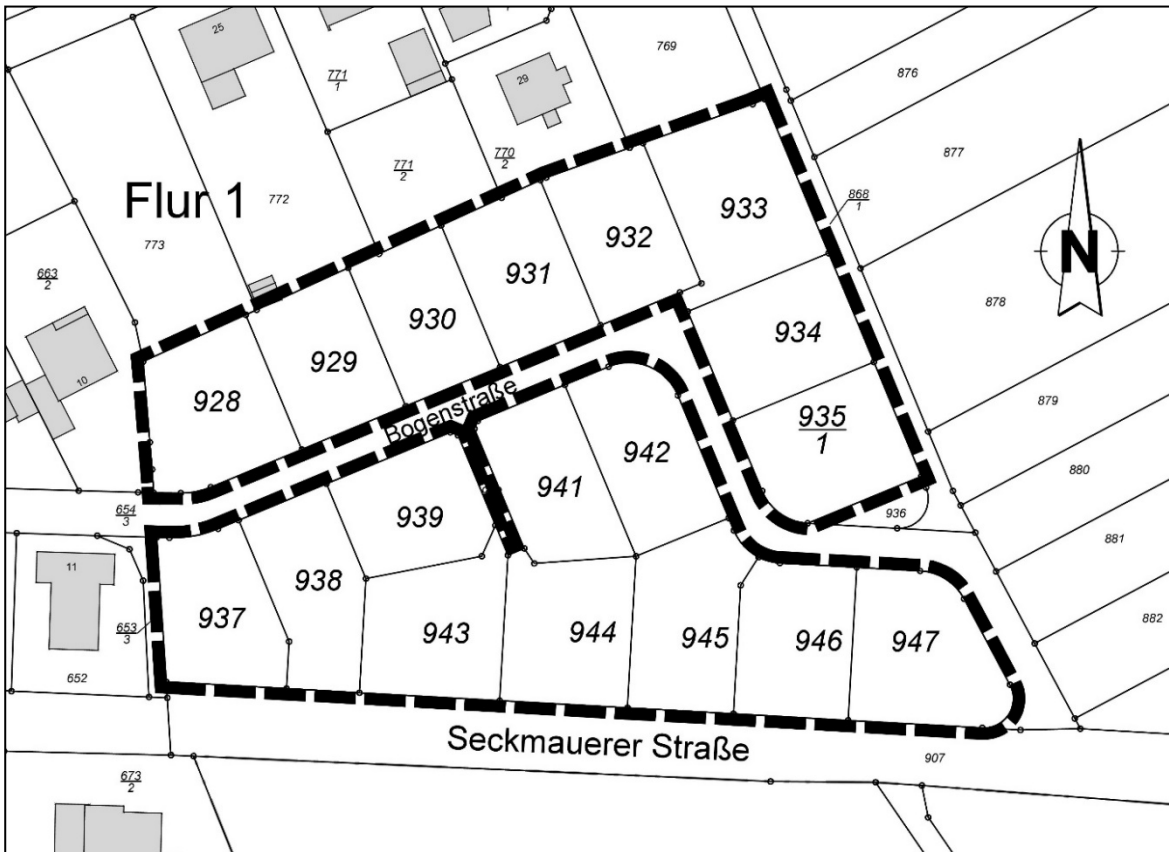
Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan „Im Klingnacker IV, 1. Änderung“ (in Textform) im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach als Satzung.

Zugrunde gelegt werden der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 20.02.2023 bis einschließlich 20.03.2023 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen.

Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils Lützel-Wiebelsbach, nördlich der Seckmaurerer Straße und am östlichen Ende der Bogenstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Lützel-Wiebelsbach, Flur 1, die Flurstücke Nr. 928 bis 934, 935/1, 937 bis 939 und 941 bis 947.

Der Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich.



Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Sachdarstellung:

Während der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Auch aus den Stellungnahmen der – gleichzeitig angeschriebenen – Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben sich keine Planänderungen, die eine erneute öffentliche Auslegung erfordern würden, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Haushaltsmäßige Auswirkung

Anlage(n):

1. 20230523_Beschlüsse_TöBOff13_C20019
2. 20230328_BP_Satzung_Entwurf_C20019
3. 20230523_Begr_SB_Entwurf_C20019

Der Bürgermeister